

# RS OGH 2013/7/18 1Ob119/13a, 1Ob57/15m, 1Ob128/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.07.2013

## Norm

WRG §15

WRG §60

## Rechtssatz

§ 15 WRG räumt dem Fischereiberechtigten eigenständige Rechte ein, die nicht durch Zwangsmaßnahmen im Sinne der §§ 60 ff WRG überwunden werden müssen. Sie sind für Nachteile aus einem wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben unabhängig davon zu entschädigen, ob damit auch eine Zwangsmaßnahme verbunden ist; dabei ist auf das konkrete Vorhaben abzustellen, das dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zugrunde liegt. Da nur die durch ein solches Vorhaben vorhersehbar verursachten Nachteile auszugleichen sind, kann ein rechtmäßiger Altbestand nicht außer Betracht bleiben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 119/13a  
Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 119/13a
- 1 Ob 57/15m  
Entscheidungstext OGH 23.04.2015 1 Ob 57/15m  
Vgl auch
- 1 Ob 128/19h  
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 128/19h  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129005

## Im RIS seit

24.10.2013

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)